



Bereich Tiefbau
Az: 66/12
Datum: 22.11.2004

2004/350
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 3 (Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr)	09.12.2004	

Betreff

Widmung der Ziegelstraße als Gemeindestraße

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Betriebsausschuß 3 beschließt gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NRW.S. 1028), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2003 die Widmung der nachstehend genannten Verkehrsflächen

**Ziegelstraße,
Gemarkung Obercastrop,
Flur 1, Flurstücke 765 und 768**

als Gemeindestraße für den Gemeingebrauch.

D o b r i n d t
Technischer Beigeordneter

Sachverhalt

Die Ziegelstraße ist durch einen Dritten ausgebaut worden und inzwischen für den öffentlichen Verkehr freigegeben.

Die beitragsmäßige Abrechnung ist nunmehr vorzunehmen. Unabdingbare Voraussetzung ist hierfür die straßenrechtliche Widmung.

Durch die straßenrechtliche Widmung erhalten Straßen, Wege und Plätze die Eigenschaft einer „öffentlichen Straße“. Die Widmung erfolgt zum allgemeinen Verkehr; vom Tage der Widmung an gibt es auf der öffentlichen Straße „Gemeingebrauch“, d.h., diese Straße ist jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet (§ 14 Absatz 1 a.a.O.).

Die Ziegelstraße ist somit als Gemeindestraße im Sinne von § 3 Absatz 4 Ziffer 2 StrWG NRW für den „Gemeingebrauch“ zu widmen.